

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfes

Das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) ist zum 21. Mai 2022 novelliert worden. Der vorliegende Verordnungsentwurf dient gebotenen Änderungen der Jagdabgabenverordnung und der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (vgl. Artikel 2 und 5 des Verordnungsentwurfs) an die neuen Regelungen des NJagdG sowie der landeseinheitlichen Gestaltung von Vorgaben für den Schießübungsnachweis (vgl. Artikel 1 des Verordnungsentwurfs).

In Artikel 3 und 4 des Verordnungsentwurfs wird die Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung an die aktuellen Gegebenheiten für die jagdliche Ausbildung und die Bewertung der Prüfungsabschnitte „Schriftliche Prüfung“ und „Mündlich-praktische Prüfung“ angepasst. Mit einem verbindlichen Ausbildungsrahmenplan soll die Praxistauglichkeit und Qualität der Ausbildung der künftigen Jägerinnen und Jäger gesichert und flächendeckend die Voraussetzungen für die Einheit von Ausbildung und Prüfung im Rahmen einer vereinfachten und effizienten Bewertung der Prüfungsabschnitte in Niedersachsen geschaffen werden.

In Artikel 6 des Verordnungsentwurfs wird die bisher ganzjährige Jagdzeit auf Nutrias zur Einhaltung des Elterntierschutzes von heimischen Arten auf achteinhalb Monate eingeschränkt.

Zu Artikel 1 (Verordnung über den Schießübungsnachweis)

Mit der Novellierung des NJagdG ist die oberste Jagdbehörde ermächtigt worden, Art und Umfang des Übungsschießens, Form und Inhalt der Bescheinigung und die Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden zu regeln.

Die Einführung des jährlichen Übungsschießens dient der Übung und Förderung in der Fertigkeit beim Umgang mit den Waffen, die bei der Jagdausübung geführt werden. Die ethisch und gesetzlich verankerten Grundsätze des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit fordern von jeder Jägerin und jedem Jäger, das Wild so zu erlegen, dass ihm vermeidbare Schmerzen und Leiden erspart bleiben. Daneben sind bei der Jagdausübung die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zu beachten, damit bei der Handhabung der Waffen niemand gefährdet wird. Die weit überwiegende Zahl der Jägerinnen und Jäger nimmt im Jahresverlauf an Gesellschaftsjagden teil, das Erfordernis eine Schießübung nachzuweisen, die nicht älter als ein Jahr ist, soll dazu führen, dass jede Jägerin und jeder Jäger diesen Forderungen in steigendem Maße entsprechen kann.

II. Wesentliches Ergebnis der Folgenabschätzung

Die gesetzten Ziele werden mit den Verordnungen erreicht. Gleichzeitig wird eine angemessene und ausgewogene Regelung im Umgang mit der Waffe bei den Gesellschaftsjagden durch die erforderlichen Schießübungen getroffen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Regelungen der Verordnung wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus. Vielmehr handelt es sich bei der

Regelung für den Schießübungsnachweis zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden um positive Wirkungen für eine sichere und tierschutzkonforme Jagd.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Negative Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Verordnungsentwurfes

Haushaltsmäßige Auswirkungen in nennenswertem Umfang verursachen die Verordnungsentwürfe nicht.

VIII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Die Verordnungsentwürfe enthalten zwar Regelungen zu Verfahrensvorschriften wie die Ausstellung einer Bescheinigung für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für die Zulassung zur Jägerprüfung und für die Teilnahme an einem Übungsschießen, allerdings sind keine Auswirkungen auf die Digitalisierung zu erwarten, da es sich bei der Anbieterin oder dem Anbieter und den Teilnehmenden um privatrechtliche Verfahrensweisen handelt.

IX. Verbandsanhörung

Wird ergänzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Schießübungsnachweis)

Zu § 1 (Umfang und Inhalt der Schießübung)

Im Absatz 1 der Verordnung über den Schießübungsnachweis werden die Bedingungen für die Teilnehmenden an einer Gesellschaftsjagd, die die Jagd ausüben wollen, festgelegt. Die Schießübung dient gleichermaßen der Verbesserung des Trefferergebnisses als auch der Erhöhung der Sicherheit durch den Umgang mit der Waffe in einer Schusssituation. Sie/Er soll daher mit einer Büchse und einem Mindestkaliber von .222 auf einem Schießstand oder in einem Schießkino mindestens zehn Schuss abgeben, davon mindestens fünf Schuss auf eine sich bewegende Schalenwildscheibe oder auf ein sich bewegendes Stück Schalenwild in einer Filmsequenz.

Für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd, bei der eine Flinte eingesetzt wird, sind 15 Wurfscheiben zu beschießen, dies entspricht der üblichen Anzahl eines Durchganges bei

Schießübungen des DJV und wird als angemessen gesehen. Möglich sind dabei alle Arten von Schießübungen bei denen Wurfscheiben eingesetzt werden, also sowohl reine Trap- oder Skeetdisziplinen, aber auch Rollhasenübungen oder sogenannte Parcourschießen sind möglich.

Es sind nicht beide Disziplinen nachzuweisen, sondern es reicht eine der beiden Übungen aus, wenn nur mit dieser Art der Munition die Gesellschaftsjagd durchgeführt wird. Also für eine Jagd auf Schalenwild ist eine Übung mit der Büchse ausreichend. Da die Waffenhandhabung unterschiedlich ist, würde eine beide Munitionsarten umfassende Schießübung nur einen geringen Mehrwert bringen und zugleich die begrenzten Schießstandkapazitäten binden.

Da § 24 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz NJagdG vorsieht, dass die erforderliche Schießübung mit der Munitionsart erfolgt, die auch bei der Gesellschaftsjagd eingesetzt wird, reicht ein Nachweis der Nutzung eines Laserschießkinos für den Nachweis nicht aus.

Die verantwortliche Aufsichtsperson der Schießstätte (Standaufsicht) beaufsichtigt die unter den Buchstaben a und b beschriebenen Übungsschießen der Jägerinnen und Jäger.

Zu § 2 (Nachweis zur Schießübung)

Ziel ist es, den Nachweis des Übungsschießens nachvollziehbar zu gestalten. Da schon viele Nachweishefte im Umlauf sind, sollen diese weiter genutzt werden können. Daher bleibt die Vorgabe für das Dokument, in dem die Teilnahme am Übungsschießen bescheinigt wird, allgemein und regelt, dass Name und Anschrift der zur Jagd Befugten oder des zur Jagd Befugten enthalten sein muss.

Für die Dokumentation des Übungsschießens selbst können alle Schießstände und Schießkinos einen Stempel mit dem Namen der ausstellenden Schießstätte nutzen. Versehen mit dem Datum bescheinigt die verantwortliche Aufsichtsperson der Schießstätte mit ihrer Unterschrift die Erfüllung der Voraussetzungen.

Zu § 3 (Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Schießübungsnachweises)

Eine Ausnahme des im Absatz 1 beschriebenen Übungsumfanges wird gesehen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Jägerprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Hier ist durch den erbrachten Leistungsnachweis in der Prüfung der Übungsnachweis miterfüllt. Vergleichbar ist ebenfalls die nachweisliche Teilnahme an Kreis-, Bezirks- oder Landesmeisterschaften im jagdlichen Schießen, auf denen alle Disziplinen mit den verpflichtenden Mindestkalibern geschossen wurden, zu sehen. Hier sind die gewünschten Übungseffekte sowohl zur Waffenhandhabung als auch zur Trefferleistung schon vorhanden.

Zu § 4 (Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer)

Mit der Regelung des § 4 können zur Jagd Befugte, die an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen wollen, aber keinen Nachweis nach niedersächsischem Muster für die Teilnahme an einem Übungsschießen vorlegen können, mit einer auf ihren/seinen Namen lautenden, vergleichbaren Bescheinigung den Nachweis erbringen. Als vergleichbare Bescheinigungen werden aus einem anderen Bundesland vorgelegte Nachweise anerkannt, die nach dortigem Landesrecht erbracht wurden und die zum Zeitpunkt der Jagd nicht älter als zwölf Monate sind.

Zu § 5 (Übergangsvorschriften)

Da die Schießstandkapazitäten begrenzt sind, können die Übungsschießen nicht zu einem bestimmten Stichtag absolviert werden, sondern müssen über das Jahr verteilt erfüllt werden. Vorhandene Schießübungsnachweise (sofern sie nicht älter als ein Jahr sind) behalten daher für zwölf Monate ihre Gültigkeit, auch wenn die Verordnung in Kraft tritt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Jagdabgabenverordnung)

Zu 1:

Das Land nimmt sein Jagdausübungsrecht im Wattenjagdbezirk (nicht verpachtbare landeseigene Flächen entlang der Küste) durch Wattenjagdaufseherinnen oder Wattenjagdaufseher wahr, die nach einer erfolgreichen Schulung bestellt werden. Diese übernehmen nahezu ausschließlich Aufgaben des Jagdschutzes, so z.B. die Bergung von lebenden oder toten Seehunden und deren Weiterleitung an die Seehundaufzuchtstation in Norden oder auch das Einschläfern von verletzten oder kranken Tieren. Damit übernehmen die hauptberuflichen bzw. ehrenamtlichen Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher eine wichtige Aufgabe mit einer nur geringen Aufwandsentschädigung, die sie für die Bergung von Seehunden erhalten. Da der Jagdschein bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein unabdingbares Hilfsmittel darstellt, sollen sie neben den bereits hauptberuflichen erfolgreich geschulten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher die Jagdabgabe zu ermäßigten Sätzen leisten.

Zu 2:

Die Einnahmen aus der Jagdabgabe wurden von den kommunalen Jagdbehörden in der Vergangenheit fünfmal pro Haushaltsjahr an das Land überwiesen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese kleinteilige Zuordnung zu verhältnismäßig kleinen Überweisungsbeträgen führt. Mit einer halbjährigen Bündelung der Jagdabgabemittel wird Verwaltungsaufwand verringert. Aufgrund der zweckgebundenen Verwendung der Finanzmittel fehlen diese Mittel nicht zur Finanzierung des allgemeinen Haushaltes.

Zu 3:

Die Übergangsregelung der Umrechnung von Deutsche Mark in Euro ist überholt und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung)

Zu 1:

Zu § 1 S. 4 Nr. 2 (neu)

Mit der Fortbildung sollen die Mitglieder der Prüfungskommission kontinuierlich auf den aktuellen Kenntnisstand gehalten werden. Die Fortbildungspflicht wird erstmalig eingeführt. Da zunächst Strukturen aufgebaut werden müssen, wird die Vorgabe auf eine Fortbildung in 5 Jahren begrenzt. Inhalte und Dauer der Fortbildungen werden den Jagdbehörden per Runderlass mitgeteilt.

Zu 2:

Zu § 2 Abs. 4 S. 1

Eine Anhebung der Vergütungssätze für die Mitwirkung an der Jägerprüfung gibt den halbtäglichen und ganztäglichen Zeitaufwand angemessen wieder. Zudem erfahren die Vergütungssätze erstmalig seit 2005 im Rahmen der inflationären Entwicklungen eine moderate Anhebung.

Zu 3a:

§ 3 Abs. 1

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Jägerprüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht grundsätzlich nicht. Es handelt sich aber um eine staatliche Prüfung, ohne die eine Jagdausübung im Rahmen der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht möglich ist. Der Landkreis ist daher verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Jägerprüfungen anzubieten, um den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah das Ablegen einer Jägerprüfung zu ermöglichen. Diese sollten mit einem langen Vorlauf geplant und zuvor mit der Kreisjägerschaft und dem Landkreis bekannten Jagdschulen des Kreisgebietes abgestimmt werden.

Sollten darüber hinaus noch freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch weitere Jagdschulen hinzugezogen werden.

Zu 3b Buchst. aa und bb:

Zu Abs. 2 Nr. 2 u. 3

Aufgrund der Einfügung der neuen Nr. 4 (Art. 4 Nr. 1a) wird in Nr. 2 das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Das Nachweisen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch ist klarstellender und verbindlicher als das Abschließen.

Zu 3c:

Zu Abs. 3

Die Wahl der Textform als Einladungsvorgabe, ermöglicht den Landkreisen, die Einladung des Prüflings zur Prüfung schriftlich per Postzustellung oder per E-Mail zuzusenden. Sie sorgt für eine einfachere Kommunikation.

Zu 4:

Zu § 4 Abs. 3

Künftig dürfen auch Beauftragte der obersten Jagdbehörde an der Jägerprüfung als Beobachterin/Beobachter dabei sein sowie an der Beratung der Prüfungsausschüsse teilnehmen, damit sie sich von der Durchführung der Jägerprüfung und der Bewertung der Prüflinge einen Eindruck verschaffen können.

Zu 5a:

In Satz 2 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

In Satz 3 wird mit der Einführung des Ziels Rollhase das jagdliche Schießen mit der Flinte in der Praxis aufgewertet und damit ein ebenbürtiger Ersatz für das Ziel Wurfscheibe integriert.

Zu 5b:

Zu § 5 Abs. 2 (neu)

Da es immer wieder Nachfragen gibt, ob und welche Hilfsmittel, insbesondere im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“ verwendet werden dürfen, können Prüflinge mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Antrag Hilfsmittel verwenden (z.B. Schießstock für stehend angestrichen), allerdings nur, wenn diese auch im praktischen Jagdbetrieb zur Anwendung kommen müssen.

Auch die Legasthenie bzw. Lese-Rechtsschreibstörung ist kein Hinderungsgrund für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung. Hier kann z.B. ein Mitglied aus der Prüfungskommission der Legasthenikerin oder dem Legastheniker die Fragen vorlesen.

Zu 5c:

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Zu 6:

Zu § 6 S. 4 (neu)

Mit der Änderung der Reihenfolge für die Antworten wird beim Auswendiglernen des Fragenkatalogs den Prüflingen eine Hürde eingebaut. Im Vordergrund soll das Verständnis für die erworbenen Kenntnisse bei der praktischen Jagdausübung stehen.

Zu 7a:

Zu § 7 Abs. 1 S. 3 u. 4 (neu)

Die Inhalte und die Dauer der mündlich-praktischen Prüfung je Prüfling und Prüfungsfach werden aufgrund der Schaffung einheitlicher Normen präzisiert.

Zu 7b:

Das Erkennen der sicherheitsrelevanten Leitsignale spielt in der Jagdpraxis keine so relevante Rolle mehr, dass dies zum Ausschluss von der weiteren mündlich-praktischen Prüfung führen sollte. Die Signale werden daher als einzelner Bestandteil der Prüfung gestrichen, bleiben aber Teil des Prüfungsfaches 3.

Zu 8:

§ 8 Abs. 1

Die Bewertung nach Noten und erreichter Punktzahl in der schriftlichen Prüfung entfällt und wird aus Gründen der Vereinfachung durch ein Bestehen oder Nichtbestehen ersetzt. Künftig muss der Prüfling in jedem Fachgebiet mindestens elf von zwanzig Fragen richtig beantworten, um das Fachgebiet zu bestehen.

Abs. 2

Das Gleiche gilt auch für die Bewertung der mündlich-praktischen Prüfung, wobei die Leistungen für das Bestehen und das Nichtbestehen konkretisiert werden.

Abs. 3

Der ehemalige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

§ 9 Abs. 1

Das Nichtbestehen der Jägerprüfung wird im Abs. 1 neu gefasst. Fehler, die im Umgang mit der Waffe einschließlich eines Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften in den Prüfungsabschnitten „Jagdliches Schießen“ und „Mündlich-praktische Prüfung“ vom Prüfling verursacht werden (vgl. Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz), bedeuten nicht die sofortige Beendigung der Prüfung, sondern der Prüfling hat das Recht, den gesamten Prüfungsabschnitt zu absolvieren. Dies ist entscheidend für eine eventuelle Klage des Prüflings gegen die nicht bestandene Jägerprüfung.

Da durch die Ermittlung des Gesamtergebnisses nach den Notenwerten der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung als arithmetisches Mittel die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse der Prüflinge in der mündlich-praktischen Prüfung nicht ausreichend abbildet, wird der bisherige Abs. 1 gestrichen. Mit der künftigen vereinfachten und getrennten Bewertung der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung werden die Kriterien für das Nichtbestehen ausgleichender und damit gerechter aufgeführt. Da die geforderten Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung anspruchsvoller sind als in der schriftlichen Prüfung, kann sich der Prüfling einen Ausrutscher erlauben und muss in diesem Prüfungsabschnitt vier Fachgebiete bestehen.

Abs. 2

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Zu 9:

Zu § 13 S. 2 Nr. 2 u. 3

Für die Wiederholung der Jägerprüfung kann sich der Prüfling die vollständig erbrachten Leistungen der schriftlichen Prüfung (Nr. 2) und der mündlich-praktischen Prüfung (Nr. 3) anrechnen lassen, wenn die dort genannten Kriterien erfüllt sind.

Zu 10:

Zu § 15

Gleichgestellte Prüfungen für Studierende entfallen aus Gründen der Gleichbehandlung aller Prüflinge. Da aber die Jägerprüfungskommission der Jagdbehörde des Landkreises Göttingen aus Kapazitätsgründen nicht alle Studierenden zusätzlich prüfen kann, wird eine gemeinsame Prüfungskommission an den forstlichen Hochschulen eingerichtet. Nur Studierende in Studiengängen, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für den forstlichen Vorbereitungsdienst in Niedersachsen ist, werden hier geprüft. Zudem ist der Besitz eines Jagdscheins und damit auch der Jägerprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten des Landes Niedersachsen. Die Möglichkeit, die Jägerprüfung im Rahmen der genannten Studiengänge abzulegen, soll daher auch an den Hochschulen erhalten bleiben.

Zu 11:

Zu § 17 S. 2

Die Berufung der Mitglieder in die Prüfungskommission wird auf die Landesjägerschaft übertragen. Damit sind künftig alle Verfahrensschritte für die Organisation und Durchführung der Falknerprüfung in einer Hand. Auch wenn es nicht viele geeignete Personen für die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission gibt, bleibt der 5-jährige Berufszeitraum erhalten, um das demokratische Verständnis zu unterstreichen.

Zu 12a:

Zu § 19 Abs. 1 (neu)

Für die Durchführung der Falknerprüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht kein Rechtsanspruch (siehe Begründung zu 3a). Die Landesjägerschaft ist aber verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Falknerprüfungen anzubieten, um den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah das Ablegen einer Falknerprüfung zu ermöglichen. Diese sollten mit einem angemessenen Vorlauf geplant und ggf. zuvor mit den Kreisjägerschaften und den bekannten niedersächsischen Jagdschulen abgestimmt werden. Sollten darüber hinaus noch freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch weitere Jagdschulen hinzugezogen werden.

Zu 12b:

Durch die Einfügung des Absatzes 1 werden die Sätze 1 und 2 zu Absatz 2.

Zu 13:

§ 23 Abs. 1

Die Bewertung der Antwort auf jede Frage mit 0, 1 oder 2 Punkten bleibt erhalten, aber die Benotung in Abhängigkeit der erreichten Punktzahl entfällt und wird aus Gründen der Vereinfachung durch ein Bestehen und Nichtbestehen ersetzt. Künftig muss der Prüfling in jedem Fachgebiet mindestens elf Punkte von 20 Punkten erreichen, um das Fachgebiet zu bestehen.

Abs. 2

Die künftig getrennte Bewertung in der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung mit einem einfachen Bestehen oder Nichtbestehen löst wie in der Jägerprüfung den Mittelwert für die Ermittlung des Gesamtergebnisses ab und führt damit zu einer ausgleichenden und gerechteren Abbildung der Ergebnisse in den Prüfungsabschnitten. Um die Falknerprüfung zu bestehen, müssen künftig alle Fachgebiete in der schriftlichen sowie der mündlich-praktischen Prüfung bestanden sein.

Zu 14:

Da die Landesjägerschaft keine Bescheide über eine nicht bestandene Falknerprüfung ausstellen kann, soll künftig auch nicht mehr auf den § 11 Satz 2 verwiesen werden. Die Falknerinnen und Falkner erhalten keinen Bescheid mehr, wenn sie die Falknerprüfung nicht bestanden haben.

Zu 15:

§ 25 wird aufgehoben, da die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entfallen sind.

Zu 16a:

Zu Anlage 1 Fachgebiet 3

Die jagdliche Ausbildung über die Grundlagen im Land- und Waldbau wird nachhaltiger und ökologischer ausgerichtet. Dafür werden zusätzliche Jägerprüfungsfragen in diesem Fachgebiet erarbeitet und im niedersächsischen Fragenkatalog für die Jägerprüfung veröffentlicht.

Zu 16b:

Der theoretische Sachkundenachweis nach dem Niedersächsischen Hundegesetz wird im Fachgebiet 4 gestrichen, da die Jägerprüfung als gleichwertige Prüfung für die Erlangung dieses Nachweises nicht anerkannt ist.

Zu Artikel 4

Zu 1a:

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 (neu)

Die Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan sind unter § 3a Abs. 1 aufgeführt. Um die Absolvierung des Prüfungsabschnitts „Jagdliches Schießen“ weiterhin bis zu sechs Monaten vor den beiden anderen Prüfungsabschnitten zu erhalten und damit eine Flexibilität auf den Schießständen zu sichern, muss der Ausbildungslehrgang spätestens vor der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung abgeschlossen sein.

Zu 1b:

§ 3 Abs. 2 Satz 2 (neu)

Der Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtstunden (mindestens 130 Std.) durch die Ausbildungsinstitution soll verpflichtend sein, da der Prüfling nur mit einer ausreichenden Pflichtstundenzahl in der jagdlichen Ausbildung zu den Prüfungsabschnitten „Schriftliche Prüfung“ und „Mündlich-praktische Prüfung“ zugelassen werden darf.

Zu 1c:

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Zu 2:

Zu § 3a Abs. 1

Der verbindliche Rahmenplan für die jagdliche Ausbildung soll die Praxistauglichkeit und Qualität der Ausbildung der künftigen Jägerinnen und Jäger sichern und flächendeckend die Voraussetzungen für die Einheit von Ausbildung und Prüfung in Niedersachsen schaffen. Grundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben im Bundesjagdgesetz, im niedersächsischen Jagdgesetz sowie in der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung.

Zu Abs. 2 u. 3

In Abs. 2 und 3 werden die Voraussetzungen aufgeführt, die die Ausbildungsinstitutionen bei einer Antragstellung für die Durchführung und Bescheinigung von Ausbildungslehrgängen erfüllen müssen. Neben der Qualifikation und persönlichen Eignung der Leiterin/des Leiters sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder der Institution wird auch eine Mindestdauer für die Vermittlung der jagdlichen Ausbildungsinhalte festgelegt. Die festgelegte Mindestdauer von 130 Stunden ohne das Übungsschießen haben sich in anderen Bundesländern bewährt, sie lassen eine umfängliche Behandlung der Themen zu. Die Bescheinigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang ist für die Zulassung zur Jägerprüfung zwingend erforderlich.

Bereits anerkannte Ausbildungslehrgänge müssen auf Antrag der Ausbildungsinstitution erneut geprüft werden, wenn sich die Voraussetzungen z.B. durch Personalwechsel bei den Ausbilderinnen und Ausbildern ändern.

Der Ausbildungslehrgang ist im Präsenzunterricht oder durch Electronic Learning (E-Learning), das Lehr- und Lernprozesse durch digitale Medien oder Werkzeuge unterstützt, durchzuführen. Ein eigenständiges Lernen durch die Bereitstellung der Lerninhalte mittels Speichermedien (z.B. CD) von den Ausbildungsinstitutionen wird nicht anerkannt.

Zu Abs. 4

Nicht nur für die Durchführung der Jägerprüfung, sondern auch für die jagdliche Ausbildung muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch der Ausbildungsinstitution abschließen bzw. nachzuweisen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen)

Zu Nummern 1 bis 4:

Der Begriff des Vorverfahrens ist juristisch eindeutig belegt. Dieses deckt sich jedoch nicht mit der in der Verordnung genutzten Verwendung. Es soll daher künftig im Rahmen dieser Verordnung der im NJagdG verwendete Begriff „Feststellungsverfahren“ genutzt werden. Dieses wird an drei Textstellen erforderlich.

Zu Nummer 5:

Für die Wildschadensersatzpflicht ist ab dem 21. Mai 2022 eine Bagatellgrenze von 50 Euro in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NJagdG eingerichtet worden. Liegt beim Ortstermin der Wildschaden unter 50 Euro, ist das Feststellungsverfahren beendet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes)

Zu § 2 Nr. 4:

Die bisher ganzjährige Jagdzeit für die Nutrias wird zur Einhaltung des Elterntierschutzes auf den Teil des Jahres beschränkt, in dem nicht die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit in Niedersachsen gilt. Nutrias werden weit überwiegend im Rahmen der Fangjagd bejagt. Mit dem Einsatz von Fallen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Elterntiere heimischer Arten mit abhängigen Jungen in den Fallen fangen und nicht unverzüglich wieder entlassen werden können. Um die Gefahr gerade auch für streng und besonders geschützte Arten zu mindern, wird daher die Jagdzeit der Nutrias beschränkt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Verordnungen treten mit Ausnahme der beiden Artikel, die die Änderung der Jägerprüfungsverordnung regeln, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sowohl die inhaltliche Anpassung der schriftlichen Prüfungsfragen als auch der verordnungskonforme Anpassung bedürfen eines zeitlichen Vorlaufs. Etwas Zeit beansprucht der Aufbau eines Ausbildungsrahmenplanes und dessen Umsetzung in die Praxis. Die Ausbildungsinstitutionen sind mit einem zeitlichen Vorlauf anzuerkennen und auf dieser Basis sind die Lehrgänge durchzuführen, so dass die Regelungen 15 Monate nach Verkündung Inkrafttreten.